

# Satzung der „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist

- (1) die Unterstützung hilfsbedürftiger, alleinstehender Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in der Region Hannover leben und deren Bezüge und Einkünfte die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch die
  - Mitfinanzierung angemessener Kosten der privaten Lebenshaltung, für die kein persönliches Einkommen, staatliche Leistungen und Zuwendungen Dritter zur Verfügung stehen.
  - Zahlung von Mietzuschüssen,
  - Beihilfen für wohnliche Renovierungsmaßnahmen,
  - Anschaffung von Mobiliar,
  - Unterstützung besonderer Gesundheitsmaßnahmen, Anschaffung gesundheitlicher Hilfsmittel
  - Teilhabe am kulturellen Leben

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung kann ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen (§ 57 I, 2 AO) erfüllen.
- (3) Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen (§ 58 Nr. 2 AO).
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stifterinnen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus einem Stiftungsgrundstockvermögen, das im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht zur Aufstockung des Stiftungsgrundstockvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Über die Annahme und Ablehnung von Zustiftungen entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen.  
Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.
- (7) Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen, die die gleichen Stiftungszwecke wie die „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“ verfolgen, treuhänderisch verwalten.

## § 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sollen bereit und in der Lage sein, den Zweck der Stiftung maßgeblich zu fördern.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, diese können auch pauschaliert werden.

# Satzung der „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“

## **§ 6 Stiftungsvorstand - Anzahl, Berufung, Berufszeit, Abberufung des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei natürlichen Personen.
- (2) Die Stifterin Gabriele Stuckmann, gehört dem Stiftungsvorstand zu Lebzeiten an und ist Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Sie ist berechtigt, sowohl das Amt der Vorsitzenden als auch das Amt des Stiftungsvorstandes niederzulegen. Ihr Amt endet auch bei Errichtung einer rechtlichen Betreuung gem. § 1896 BGB oder einer Abberufung aus wichtigem Grund.
- (3) Die Mitglieder des ersten Vorstandes nach der Errichtung der Stiftung werden für fünf Jahre ernannt. Die danach folgenden Ernennungen sind für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederberufung ist mehrfach möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort. Mitglieder des Vorstandes scheidern mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Vorstand aus. Die Altersregelung gilt nicht für die Mitglieder des ersten Vorstandes.
- (4) Die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt zu Lebzeiten durch die Stifterin Gabriele Stuckmann. Nach Amtsniederlegung, Tod, Errichtung einer rechtlichen Betreuung oder Abberufung aus wichtigem Grund der Stifterin, geht das Berufungs- und Abberufungsrecht auf das Kuratorium über.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die ausgeschiedene Person.
- (6) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf einer Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (7) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und nach dem Ausscheiden der Stifterin Gabriele Stuckmann auch den oder die neue(n) Vorsitzende(n)
- (8) Der Vorstand ist auch berechtigt, seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen. Diese können entgeltlich tätig sein. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt.
- (9) Soweit der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Erledigung von Aufgaben der „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“ beauftragt, ist er verpflichtet, für diesen eine Geschäftsanweisung, in der Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt werden, zu verabschieden und die ordnungsgemäße Überwachung sicherzustellen. Die Vergütung ist vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.

## **§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende – bei Verhinderung der Stellvertreter – beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung soll den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand fasst, soweit nichts Anderes geregelt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied des Stiftungsvorstandes, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.
- (5) Sitzungen und Abstimmungen können auf telefonischem oder elektronischem Weg durchgeführt werden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen.
- (2) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung.  
Zu den Aufgaben gehört insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - Die Erstellung eines Wirtschaftsplanes zu Beginn des Geschäftsjahres
  - die Aufstellung des Jahresabschlusses
  - die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung
  - das Vorschlagsrecht für Richtlinien für die Unterstützung der Anspruchsberechtigten
  - das Vorschlagsrecht über die Vergabe der Stiftungsmittel

## Satzung der „Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit jeweils zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes kann mit Stimmenmehrheit die Alleinvertretungsberechtigung erteilt werden.

### **§ 9 Stiftungskuratorium Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus drei maximal fünf Mitgliedern. Sie müssen natürliche Personen und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Mindestens ein Mitglied des Stiftungskuratoriums soll dem Seniorenbeirat der Stadt Hannover angehören, mindestens ein weiteres muss in Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Besetzung und Anzahl der Kuratoriumsmitglieder wird für die erste Amtszeit, die fünf Jahre dauert, durch die Stifterin Gabriele Stuckmann festgelegt. Die nachfolgenden Amtszeiten dauern je drei Jahre. Über die Anzahl seiner Mitglieder entscheidet dann das Kuratorium.  
Die Wieder- und Neuernennung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch Kooptation.
- (3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.
- (4) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungskuratoriums aus, so ergänzt sich das Kuratorium für den verbleibenden Rest der Amtsdauer. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Mit dem vollendeten 75. Lebensjahr scheidet ein Stiftungskuratoriumsmitglied aus.

### **§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das Stiftungskuratorium beschließt – außer in den Fällen des § 12, (1), (2) – mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungskuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
- (5) Sitzungen und Abstimmungen können auf telefonischem oder elektronischem Wege durchgeführt werden.

### **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Stiftungskuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist ferner zuständig für
- die Wahl und die Bestellung der Mitglieder des Vorstands nach Ausscheiden der Stifterin Gabriele Stuckmann
  - die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplans
  - die Feststellung des Jahresabschlusses
  - Genehmigung der Richtlinien für die Unterstützung der Anspruchsberechtigten
  - Genehmigung über die Vergabe der Stiftungsmittel

**Satzung der  
„Hildegard und Gabriele Stuckmann Stiftung“**



- (3) Das Stiftungskuratorium ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen bzw. die Erteilung zu widerrufen.

**§ 12 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern. Zu Lebzeiten der Stifterin Gabriele Stuckmann ist deren Zustimmung einzuholen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen-/ oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll erscheint.

Zu Lebzeiten der Stifterin Gabriele Stuckmann ist deren Zustimmung einzuholen. Das Erfordernis einer staatlichen Genehmigung bleibt unberührt.

- (3) Beschlüsse gem. § 12, (1) und (2) der Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie des Stiftungskuratoriums.
- (4) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu dem Zeitpunkt vorhandene Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine von dem Stiftungsvorstand oder dem Stiftungskuratorium zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

~~Anerkannt~~/Genehmigt mit Schreiben  
vom 20.04.2020

**Amt für regionale  
Landesentwicklung  
Leine-Weser**  
im Auftrage

*U. Be*

**Siemens**

